

# Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten

*Stand: August 2026*



**„Deka**

## Inhalt

|                                                                               |          |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Ziel der Ausführungsgrundsätze</b>                                      | <b>1</b> |
| <b>2. Übersicht der gehandelten Kryptowerte</b>                               | <b>1</b> |
| <b>3. Anwendungsbereich der Ausführungsgrundsätze</b>                         | <b>1</b> |
| <b>4. Grundsätze bei Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden</b> | <b>2</b> |
| 4.1. Entscheidungsfaktoren bei der Auftragsausführung                         | 2        |
| 4.2. Vorrang von Kundenweisungen                                              | 3        |
| 4.3. Auswahl der Ausführungsplätze                                            | 4        |
| 4.3.1. Ausführungsplätze für die Ausführung von Kundenaufträgen               | 4        |
| 4.3.2. Art der Kundenaufträge                                                 | 5        |
| 4.3.3. Ausführung von Kundenaufträgen                                         | 6        |
| <b>5. Schutz von Informationen</b>                                            | <b>6</b> |
| <b>6. Überprüfung und Änderung der Ausführungsgrundsätze</b>                  | <b>6</b> |

# Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)

## 1. Ziel der Ausführungsgrundsätze

Die nachfolgend formulierten Ausführungsgrundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale („**DekaBank**“) für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („**Ausführungsgrundsätze**“) beschreiben den Ausführungsprozess für die von der DekaBank gehandelten Kryptowerte.

Zweck der Ausführungsgrundsätze ist es, dass die Ausführung von Kundenaufträgen über Kryptowerte im bestmöglichen Interesse des Kunden und mit dem bestmöglichen Ergebnis für den Kunden erfolgen soll, womit im Regelfall systematisch eine gleichbleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden zu erwarten ist. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden.

Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen im Rahmen des Vertragsabschlusses mit der DekaBank über die Erbringung der jeweiligen Kryptowerte-Dienstleistung und jedenfalls vor erstmaliger Ausführung eines Auftrags zu. Über wesentliche Änderungen dieser Ausführungsgrundsätze wird die DekaBank den Kunden in Kenntnis setzen.

## 2. Übersicht der gehandelten Kryptowerte

Die DekaBank bietet folgende Kryptowerte zum Handel an:

- Bitcoin (XTV15WLZJMF0)
- Ethereum (XTD5RG2FHH04)
- Polygon (XTGB8DQ8DWN1)
- Ripple (XT42PHJB2BS0)
- Solana (XT6QZ1LNC129)

## 3. Anwendungsbereich der Ausführungsgrundsätze

Die Grundsätze beschreiben die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs und der Veräußerung von Kryptowerten erteilt.

Im Zusammenhang mit Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten erbringt die DekaBank, abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Ausführung und der Kundeneinstufung, unterschiedliche Kryptowerte-Dienstleistungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 MiCAR.

Im Geschäftsverkehr mit professionellen Kunden im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG erfolgt die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten grundsätzlich im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistung „Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden“ gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 und Art. 78 MiCAR. Die DekaBank führt den

# Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)

jeweiligen Auftrag hierbei für Rechnung des Kunden bei einem anderen Kryptowerte-Dienstleister aus.

Im Geschäftsverkehr mit Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG erfolgt die Ausführung von Kundenaufträgen zum Kauf und Verkauf von Kryptowerten grundsätzlich im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistung „Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag“ gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 19 und Art. 77 MiCAR. Die DekaBank schließt hierbei Kauf- oder Verkaufsverträge über Kryptowerte unmittelbar mit dem Kunden und unter Einsatz eigenen Kapitals ab und wird damit selbst Vertragspartnerin des Kunden. Sollte die DekaBank in Zukunft auch gegenüber Privatkunden die Kryptowerte-Dienstleistung „Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden“ anbieten, wird die DekaBank eine entsprechende Anpassung an diesen Ausführungsgrundsätzen vornehmen und den Kunden hierüber informieren.

Die nachstehenden Vorgaben zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden finden ausschließlich auf die Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 21 und Art. 78 MiCAR Anwendung. Soweit die DekaBank Aufträge im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistung „Tausch von Kryptowerten gegen einen Geldbetrag“ ausführt, wird die DekaBank ihre Verpflichtung zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden dadurch erfüllen, dass der Preis der Kryptowerte, die sie zum Tausch gegen einen Geldbetrag vorschlägt marktgerecht ist.

## 4. Grundsätze bei Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden

### 4.1. Entscheidungsfaktoren bei der Auftragsausführung

Die DekaBank prüft vor der Ausführung der Kundenaufträge über Kryptowerte, welche Ausführungsplätze verfügbar sind, und wählt diejenigen aus, die im besten Interesse der Kunden die besten Ausführungsfaktoren bieten. Bei der Auswahl des Ausführungsplatzes für die Auftragsausführung werden nachfolgende Faktoren berücksichtigt („**Ausführungsfaktoren**“), die der Reihenfolge der Gewichtung nach aufgeführt werden, beginnend mit der höchsten Gewichtung:

- Preis der Kryptowährung

Die Preisqualität eines Ausführungsplatzes wird stark von seiner Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung seines Preisbildungsprozesses beeinflusst.

Als Indikator für die Preisqualität werden die Spreads, d. h. die Spanne zwischen dem höchsten Preis auf der Nachfrageseite und dem niedrigsten Preis auf der Angebotsseite sowie die handelbaren Ordergrößen und damit die Marktliquidität herangezogen.

- Kosten der Auftragsausführung:

## **Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)**

Diese umfassen sowohl Fremdkosten wie auch bankeigene Entgelte. Die Fremdkosten ergeben sich z. B. aus Provisionen, Courtagen und sonstigen Kosten.

- Geschwindigkeit der Auftragsausführung:

Darunter wird die Zeitspanne von der Platzierung eines unmittelbar auszuführenden Auftrags am Markt bis zur endgültigen Ausführung desselben verstanden. Die Geschwindigkeit der Orderausführung hängt ab von der Liquidität des Ausführungsplatzes sowie von der Leistungsfähigkeit und der Stabilität der verwendeten Systeme.

- Wahrscheinlichkeit der Ausführung:

Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung zu einem marktgerechten Preis hängt in erster Linie von der Liquidität des Ausführungsplatzes ab. Bei volatilen Werten spielt auch die Ausführungsgeschwindigkeit eine wichtige Rolle.

- Umfang des Auftrages:

Auch in diesem Kontext ist wiederum die Liquidität des Ausführungsplatzes ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Je höher die Liquidität, desto größer ist die Ausführungswahrscheinlichkeit für Großaufträge.

- Art des Auftrages:

Hiermit ist z. B. die Differenzierung zwischen unlimitierten (Marktorder) und limitierten Orders (Limitorder) gemeint.

- Abwicklungswahrscheinlichkeit:

Hierunter wird die Abwicklungssicherheit, mit anderen Worten das Risiko, einer problembehafteten Abwicklung verstanden.

Die wichtigsten Ausführungsfaktoren sind sowohl der Preis als auch die Kosten der Auftragsausführung. Danach folgen die Geschwindigkeit und die Wahrscheinlichkeit sowie Kriterien die darauf Einfluss haben (Art und Umfang des Auftrages). Unabhängig davon behält sich die DekaBank vor, von gewissen Ausführungsplätzen abzusehen, wenn sich wiederholte Störungen in der Abwicklung (Abwicklungswahrscheinlichkeit) ergeben haben. So wird in der Regel der Ausführungsplatz mit der höchsten Preisqualität ausgewählt.

### **4.2. Vorrang von Kundenweisungen**

Die DekaBank führt Kundenaufträge über Kryptowerte ausschließlich über die im vorliegenden Dokument dargestellten Ausführungsplätze aus. Davon abweichende Weisungen von Kunden können nicht ausgeführt werden. Eine konkrete Weisung des Kunden hinsichtlich eines der nachstehenden Ausführungsplätze ist stets vorrangig.

## Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)

Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes die DekaBank den Auftrag weisungsgemäß ausführt. Die DekaBank ist somit nicht verpflichtet, nach diesen Ausführungsgrundsätzen ein bestmögliches Ergebnis (Best Execution) zu erreichen. Bei weisungsgebundenen Kundenaufträgen gelten die Pflichten zur Erfüllung eines bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden stets als erfüllt. Entsprechend dem Umfang der Kundenweisungen ist die DekaBank möglicherweise daran gehindert, Vorkehrungen zu unternehmen, die im Einklang mit diesen Ausführungsgrundsätzen getroffen und umgesetzt wurden, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung dieser Aufträge zu erzielen.

### 4.3. Auswahl der Ausführungsplätze

Die Auswahl der Ausführungsplätze durch die DekaBank zielt einerseits darauf ab, ausreichend Wettbewerb zwischen den Ausführungsplätzen zu schaffen, um vorteilhafte Ausführungspreise erzielen zu können. Andererseits wird das Ziel verfolgt, eine möglichst hohe Marktverfügbarkeit sicherzustellen.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens der Ausführungsplätze erfolgt eine umfassende Analyse der relevanten Marktteilnehmer. Hierbei werden insbesondere folgende Aspekte beleuchtet:

- die Markttiefe des Ausführungsplatzes, d. h. die bereitgestellte Liquidität,
- die Marktdurchdringung, d. h. wie integriert ist der Marktteilnehmer im übrigen Markt,
- die mit der Auswahl des Marktteilnehmers einhergehenden Settlement- und Verwahrprozesse, einschl. Settlement-Zyklen, Möglichkeit des ad-hoc-Settlements, Kontenaufsatz,
- Handelszeiten des Ausführungsplatzes und
- technische Infrastruktur und Systemverfügbarkeiten.

Außerdem werden organisatorische Qualitätsmerkmale wie z. B., die Ausgestaltung der Handelsüberwachung, die eigenen Regelwerke der Ausführungsplätze, Notfallsicherungen sowie Informations- und Transparenzleistungen der Ausführungsplätze berücksichtigt.

#### 4.3.1. Ausführungsplätze für die Ausführung von Kundenaufträgen

Die DekaBank greift derzeit bei der Ausführung von Kundenaufträgen für die gehandelten Kryptowerte auf zwei Ausführungsplätze zurück:

| Ausführungsplatz | Aufsichtsbehörde  | LEI                  |
|------------------|-------------------|----------------------|
| EUWAX AG         | Bundesanstalt für | 529900032TYR45XIEW79 |

## Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)

|                         |                                                                            |                      |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------|----------------------|
|                         | Finanzdienstleistungsaufsicht<br>(BaFin-ID: 20000020)                      |                      |
| Tradias GmbH, Frankfurt | Bundesanstalt für<br>Finanzdienstleistungsaufsicht<br>(BaFin-ID: 10160903) | 529900FYBTAGIOS54M10 |

Die EUWAX AG und die Tradias GmbH erbringen gegenüber der DekaBank als Eigenhändler die Kryptowerte-Dienstleistung „Tausch von Kryptowerten gegen Geld“.

Die DekaBank führt mit Zustimmung des Kunden Kundenaufträge über Kryptowerte außerhalb einer Handelsplattform im Sinne von Art. 78 Abs. 5 MiCAR bei der EUWAX AG oder der Tradias GmbH aus.

Soweit nur einer der vorgenannten Ausführungsplätze für den jeweiligen Kryptowert handelbare Preise zeigt, wird die DekaBank den Auftrag stets bei diesem Ausführungsplatz ausführen. Zeigen beide Ausführungsplätze handelbare Preise, führt die DekaBank den Kundenauftrag im bestmöglichen Interesse des Kunden im eigenen Namen auf Rechnung des Kunden bei demjenigen Ausführungsplatz aus, der nach den maßgeblichen Ausführungsgrundsätzen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lässt.

Die DekaBank erhält für die Weiterleitung von Kundenaufträgen an die vorgenannten Ausführungsplätze weder eine Vergütung noch Rabatte oder sonstige nicht monetäre Vorteile.

### 4.3.2. Art der Kundenaufträge

Die DekaBank führt Kundenaufträge über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten als sog. Markttorder oder Limitorder aus.

Eine Markttorder ist ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Kryptowerts zum aktuellen Preis („bestens/billigst“), der vom Ausführungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Markttorder sind „Tagesaufträge“, was bedeutet, dass eine Markttorder am Ende des Handelstages verfällt, wenn sie nicht am vorgesehenen Handelstag ausgeführt wird.

Eine Limitorder ist ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Kryptowerts zu einem bestimmten Mindest-Verkaufspreis oder maximalen Kaufpreis, der nicht unter- bzw. überschritten werden darf. Limitorder sind „zeitgebundene Aufträge“, was bedeutet, dass ein Limit-Auftrag entweder für eine Dauer von vierundzwanzig (24) Stunden oder bis zu neunzig (90) Tagen erteilt werden kann. Die Verwendung einer limitierten Preisanweisung kann die Sicherheit oder die Geschwindigkeit der Ausführung des Auftrags verringern. Die Limitorder werden nach der angegebenen Dauer storniert, wenn sie nicht ausgeführt werden.

## **Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)**

### 4.3.3. Ausführung von Kundenaufträgen

Die DekaBank orientiert sich bei der Auswahl des Ausführungsplatzes für die Ausführung des Kundenauftrags vorrangig am Preis des Kryptowerts und an den unter Ziffer 4.1 genannten Entscheidungsfaktoren bei der Auftragsausführung sowie der dort beschriebenen Gewichtung. Je nach Ordergröße kann die Gewichtung des Preises relativiert werden. Auch die Geschwindigkeit der Ausführung kann von der Liquidität beeinflusst werden.

## 5. Schutz von Informationen

Informationen von Kundenaufträgen über den Kauf und Verkauf von Kryptowerten sind sowohl nach den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz als auch nach den Vorgaben der MiCAR zur Verhinderung und zum Verbot von Marktmissbrauch im Zusammenhang mit Kryptowerten gemäß Art. 86 ff MiCAR technisch nach Maßgabe der Leitlinien zur Informationssicherheit der Bank sowie der Grundsätze zum Umgang der DekaBank mit der Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei der Erbringung von Aufträgen über Kryptowerte für Kunden vor Missbrauch geschützt.

## 6. Überprüfung und Änderung der Ausführungsgrundsätze

Die DekaBank überprüft diese Ausführungsgrundsätze im Hinblick auf die regulatorischen Voraussetzungen des Art. 78 Abs. 6 MiCAR für die Auftragsausführung bei Kryptowerten im mindestens einmal im Jahr.

Im Rahmen dieser Kontrolle wird die Wirksamkeit der bankinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der Ausführungsgrundsätze überwacht, die Qualität der Ausführungspolitik selbst wird hinterfragt und es wird geprüft, ob die ausgewählten Ausführungsplätze auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Liegen erkennbare Anhaltspunkte für wesentliche Marktveränderungen vor, die dazu führen, dass an den nach den Ausführungsgrundsätzen ermittelten Ausführungsplätzen eine Ausführung von Kundenaufträgen nicht mehr gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet ist, so wird die DekaBank diese Ausführungsgrundsätze gegebenenfalls auch unterjährig überprüfen und modifizieren. Im Rahmen der Überwachung stellt die DekaBank sicher, dass das Verfahren zur Ausgestaltung und Überprüfung der Ausführungsgrundsätze angemessen ist und auch neue Dienstleistungen oder Produkte der DekaBank Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus finden unterjährig Prüfungen statt. Insbesondere wenn wesentliche Veränderungen des Marktumfeldes vorliegen die Anhaltspunkte liefern, dass die Fähigkeit zur bestmöglichen Ausführung von Kundenorders beeinträchtigt ist.

Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Parameter der bestmöglichen Ausführung wie Preisqualität, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung des Auftrags relevanten Aspekte.

## **Grundsätze der DekaBank Deutsche Girozentrale für die Auftragsausführung bei Kryptowerten („Ausführungsgrundsätze“)**

Sollte die DekaBank wesentliche Änderungen oder Anpassungen an diesen Ausführungsgrundsätzen vornehmen, so wird sie den Kunden über die Änderungen oder Anpassungen informieren.

Die DekaBank wird die geänderten Ausführungsgrundsätze auf der Website unter <https://www.deka.de/deka-gruppe/service/micar> veröffentlichen.